

NEWSLETTER

Heutige Themen

- 1. Krankenhausaufnahmen und Impfstatus
- 2. Entlassungsmanagement - Negativabstriche

1. Krankenhausaufnahmen und Impfstatus

Wenn Bewohner*innen in das Krankenhaus verlegt werden müssen, ist es sehr wichtig, dass dort der Impfstatus bekannt ist. Bitte denken Sie daran, ab sofort immer als Nachweis eine Kopie des Impfpasses oder der Impfbescheinigung mitzugeben.

2. Entlassungsmanagement – Erneute Mitteilung des Verfahrens; Negativabstriche

Aufgrund mehrfacher Irritationen beim Entlassungsmanagement kommen wir nochmals auf den Newsletter 25 zurück. Dort ist dargestellt, dass ein Nachweis von zwei Negativtestungen **ausschließlich** für die Rückverlegung von Covid-Fällen erforderlich und vorgesehen, die ohne weitere Isolierungsmaßnahmen in die Pflegeeinrichtung entlassen werden sollen. In diesen Fällen dient die Negativtestung dem Nachweis, dass keine Infektiosität mehr besteht.

In allen anderen Entlassungsfällen wird kein Negativabstrich vorgenommen, da dieser nicht erforderlich ist. Trotzdem erreichen uns immer wieder Mitteilungen aus den Krankenhäuser, dass diverse Einrichtungen im Rahmen von Krankenhausentlassungen die Rückverlegung ohne Negativabstrich verweigern und dies mit einem rechtlichen Anspruch begründen.

Wir haben vollstes Verständnis, dass die Sorge bei Ihnen nach wie vor groß ist, dass Coronainfektionen bei Bewohner*innen auftreten und dass es zu Ausbrüchen von Covid-Erkrankungen in Ihren Einrichtungen kommt. Allerdings kann durch einen Negativabstrich bei Entlassung dieses Risiko nicht minimiert werden, sondern bieten stattdessen Raum für eine **trügerische Sicherheit**.

Warum ist das so?

Die Inkubationszeit liegt bei Sars-CoV-2-Infektionen bei 14 Tagen. Bei einer erfolgten Infektion ist meist erst nach 5 – 7 Tagen, in Einzelfällen aber auch erst nach 10 – 14 Tagen mit einem positiven Testergebnis zu rechnen. Eine Negativtestung innerhalb dieser 14 Tage-Frist, insbesondere in den ersten Tagen nach einer potentiellen Infektion, bedeutet daher keineswegs, dass nicht noch eine Infektion auftreten kann. Ebenso wie das Krankenhaus bei jedem Neuzugang auch bei negativem Aufnahmeabstrich damit rechnen muss, dass Patienten im Verlauf doch noch infektiös werden, müssen auch Sie bei jedem Fall, d. h. jeder Neuaufnahme im Heim und jeder Krankenhausentlassung davon ausgehen, dass die betreffende Person infiziert sein könnte. In den ersten 14 Tagen nach Neuaufnahme/Rückverlegung muss daher täglich eine Symptombeobachtung durchgeführt werden, die betreffenden Personen sollen nicht an Gemeinschaftsangeboten teilnehmen und nicht am Tisch mit anderen Bewohnern zusammensitzen. Die Abstandsregeln sowie die Vorgaben zum Lüften sind wo immer möglich zu beachten. Die betroffenen Bewohner*innen sollten außerhalb ihres Zimmers möglichst MNB tragen und ihr Zimmer so wenig wie möglich verlassen. Die Pflegekräfte sollten bei engem Kontakt zu den Bewohner*innen sicherheitshalber FFP-2-Masken, aber immer mindestens MNS tragen. Sollten Symptome auftreten, so sind die Bewohner*innen zu isolieren und es ist eine Testung zu veranlassen. **Die genannten Hygienevorgaben gelten auch dann, wenn bei Aufnahme bzw. Rückverlegung ein oder zwei negative Abstriche vorliegen.**

Welcher rechtliche Anspruch auf Testung besteht?

Anspruch auf eine PCR-Testung gemäß Testverordnung haben Kontaktpersonen zu nachgewiesenen Covid-Fällen sowie asymptomatische Personen im Rahmen von Ausbruchsgeschehen. Wenn die Einrichtungen es im Rahmen ihres einrichtungsinternen Testkonzeptes verlangen, haben asymptomatische Personen gemäß § 4 der Testverordnung auch dann einen Anspruch auf Testung, wenn sie in oder von Einrichtungen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden sollen. Der Anspruch auf die Testung beinhaltet nicht, dass für die Testung oder das Warten auf das Testergebnis

Entlassungen aus dem Krankenhaus verschoben werden müssen. Sollte es sich bei dem Bewohner*innen um eine Covid-Kontaktperson oder eine symptomatische Person handeln, so sollten die Bewohner*innen bis zum Vorliegen des Testergebnisses isoliert werden. Für asymptomatische Personen, bei denen die Testung nur im Rahmen des einrichtungsinternen Testkonzeptes erfolgt, gelten die oben angeführten Hygienemaßnahmen. Auch bedeutet der Anspruch nach § 5 Testverordnung, dass die Testungen für jeden Einzelfall nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für jeden Einzelfall einmal pro Person wiederholt werden kann nicht, dass sich hieraus der Anspruch ableitet, dass vor Krankenhausentlassung zwei Testungen durchgeführt werden. Infektionshygienisch ist bezüglich einer Wiederholungstestung zu berücksichtigen, dass enge Zeitabstände für eine Testwiederholung nicht sinnvoll sind.

Wir bitten Sie, diese Ausführungen zu beachten und die erforderlichen Rückverlegungen ohne Zeitverzug zu ermöglichen. Es handelt sich um ein zwischen dem Krankenhaus und Gesundheitsamt abgestimmten Verfahren, welches so verbindlich umgesetzt wird.

Bleiben Sie gesund.

Ihr Team der Heimaufsicht